



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Abschnitt

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

waldeten Sumpflandes voll Schlammlöcher ausgebreitet, endlich alle Tage sein Niveau und Bett auf das Launenhafteste ändernd, zerstörte er unaufhörlich die Arbeit des vorhergehenden Tages, eine sehr beschwerliche, unter glühender Sonne und oft unter dem feindlichen Feuer vollbrachte Arbeit.

So verflossen die Tage, die kostbaren Tage! Vielleicht, sagen wir es frei heraus, hatte man es auch nicht so eilig mit dem Handeln, wie man es hätte haben sollen. Auf den Feind loszugehen, ihn auf seinem Gebiet anzugreifen, war ein festes Unterfangen, war ein wenig gegen die Gewohnheiten eines amerikanischen Heeres. Man liebt hier vor Allem den methodischen Krieg, der sich langsam und vorsichtig bewegt und nichts dem Zufall überläßt. Diese Langsamkeit liegt im Nationalcharakter, und sie ist den Generalen auch bis zu einem gewissen Grad durch die Natur ihrer Truppen geboten. Diese Truppen sind sehr tapfer, aber, wie wir uns schon zu zeigen bemühten, das Band des Gehorsams ist bei ihnen sehr schwach, und so ist man nie sicher, daß sie genau ausführen, was man will. Die Willensmeinungen der Individuen, launisch wie die Majoritäten im Volk, spielen hierbei eine zu große Rolle. Der Führer ist genöthigt, sich umzusehen, ob man ihm auch folgt, er hat nicht das Vertrauen, daß seine Untergebenen an ihn durch das Band der Mannszucht und der Pflicht gefesselt sind. Daher stetes Zögern und in Folge dessen ungünstige Verhältnisse, wenn es gilt, einen kühnen Schlag auszuführen.

(Schluß in nächster Nummer.)

Kurfürstliche Briefe.

2.

27. Nov.

In der Zwischenzeit hat das Ministerium seinen Abschied eingereicht und erhalten, und die Stände sind vertagt. Schon am Schlusse unserer letzten Mittheilung wurde erwähnt, daß die Minister weiter gehende Zugeständnisse an die Landesvertretung für nothwendig hielten als der Kurfürst; namentlich auch die Budgetvorlage. In diesem Streit des Kurfürsten mit seinen Ministern über das Maß der Zugeständnisse sind die letzteren unterlegen. Die nächste

des Bezirks Hanau, welcher nach dem Bundesbeschlusse vom 24. Mai mit der Bildung eines verfassungsmäßigen Ministeriums beauftragt war, ist ebenfalls ein sehr tüchtiger und begabter Geschäftsmann. Er bekleidete bis 1850 die Stelle eines vortragenden Rathes im Ministerium des Innern, wurde nach dem Umsturz der Verfassung von Hassenpflug in Disponibilität gestellt, und ist jetzt an der Landescredittasse beschäftigt.

Ferner ist Harnier zu erwähnen, der Abgeordnete der Höchstbesteuerten des Bezirks Friglar, der mit dem Eintritt des Hassenpflug'schen Regiments seine Stelle als vortragender Rath im Justizministerium aufgab, um eine Advocatur zu übernehmen. Endlich ist hiernoch zu nennen Friedrich Detker, der bekannte Agitator, der verstanden hat, das Verlangen des Landes nach seiner Verfassung zum rechten Ausdruck zu bringen.

Drei Mitglieder der Ständeversammlung haben früher die Stelle von Referenten in den Ministerien bekleidet; ein Mitglied, Herr v. Schenk, war früher Minister.

Aus dieser Aufzählung läßt sich schon entnehmen, daß die Kammer sehr tüchtige und geschäftsgewandte Kräfte besitzt. Was aber die Anhänglichkeit an die Verfassung anlangt, so wird kaum einem Ständeglied ein Vorzug vor den übrigen eingeräumt werden können. Herr Henkel und Herr Hartwig nehmen in so fern eine hervorragende Stelle ein, als sie, durch die Kriegsgerichte zur Einsperrung auf der Bergfeste Spangenberg verurtheilt, auch Märtyrer der Verfassung geworden sind; ein Schicksal, dem sich Friedrich Detker in so fern anreihet, als derselbe längere Zeit Schutz unter der brittischen Flagge von Helgoland suchen mußte. — Bedauern hat nur erregt, daß Herr Löbel, Vicekanzler der Universität Marburg, das einzige Mitglied der frühern ersten Kammer, welches auch in den schlimmsten Zeiten der Reaction standhaft zur Verfassung von 1831 hielt, eine Stelle in der jetzigen Ständeversammlung nicht gefunden hat. Auch wäre einer der verdienten älteren Offiziere, welche für die Verfassung ihre bürgerliche Existenz geopfert haben, in der Kammer erwünscht gewesen. Dieser Mangel wird sich hiernächst bei der Verathung des Militärbudgets fühlbar machen.

Von der Regierung wurde nur die Wahl des Herrn Trabert angefochten, weil derselbe zu einer peinlichen Strafe verurtheilt worden sei, was nach der Verfassung Wahlunfähigkeit zur Folge haben soll. Aber Herr Trabert war während des verfassungslosen Interregnums von einem verfassungswidrigen Kriegsgericht wegen Preßvergehen u. verurtheilt. Hier mußte also der schon früher erwähnte samose Grundsatz der restitutio ex nunc zu einer praktischen Entscheidung kommen, und diese Entscheidung war verfassungsmäßig in die Hände der Ständeversammlung gelegt. Die Ständeversammlung entschied denn auch einstimmig, daß, wenn auch vorliegend eine peinliche Strafe erkannt worden, diese Strafe von einem verfassungswidrigen Gericht ausgesprochen sei, somit eine peinliche

Strafe im Sinne des Gesetzes nicht vorliege. Herr Trabert wurde zugelassen und damit die von der Regierung geforderte Anerkennung der Rechtmäßigkeit des Interregnums von den Ständen verweigert. Ueberhaupt sind bis jetzt alle Beschlüsse der Ständeversammlung einstimmig gefaßt worden, was gewiß den besten Beweis für die in derselben herrschende Einmüthigkeit liefert. Das Ministerium kann nicht über eine einzige Stimme verfügen; noch viel weniger Bilmarsch und sein Anhang.

Der dermalige landständische Ausschuß, welchem während einer Vertagung oder Auflösung der Ständeversammlung die Wahrung der Rechte derselben obliegt, ist aus folgenden Personen zusammengesetzt: Nebelthau, Hartwig, Zuschlag, Wiegand, Detter und Henkel. Es sind dieses sämmtlich Männer welche in Beziehung auf Umsicht, Intelligenz und Festigkeit das volle Vertrauen des Landes verdienen und besitzen. Diesem landständischen Ausschuß kann, unter den jetzigen Verhältnissen, eine sehr bedeutsame Aufgabe zufallen.

Die Staatsregierung hat den Ständen bis jetzt nur den Entwurf zu einem neuen Wahlgesetz vorgelegt. Es entspricht dieses genau dem früher erwähnten Bilmarsch'schen Recept. Eine Aenderung des bestehenden Wahlgesetzes ist allerdings durch den Bundesbeschluß vom 24. Mai in so weit geboten, als derselbe eine Berücksichtigung der bundesrechtlich verbürgten Standschaftsrechte der Mediatisirten und der vormaligen Reichsritterschaft fordert. Durch das Wahlgesetz vom 5. April 1849 sind nämlich an die Stelle der Privilegirten — der Prinzen, der Standesherrn, des Erbmarschalls, der ritterschaftlichen Obervorsteher, des Deputirten der Landesuniversität und der Abgeordneten des Adels — sechzehn Abgeordnete der Höchstbesteuerten getreten. Thatsächlich erstreckt sich die Forderung des Bundesbeschlusses auf vier Standesherrn — den Fürsten von Isenburg-Birstein, den Grafen von Isenburg-Wächtersbach und den Grafen von Solms-Nödelheim — und auf sechs vormalig reichsritterschaftliche Familien in den Provinzen Fulda und Hanau. Wenn nun die persönliche Landstandschaft der Standesherrn wiederhergestellt wird, und die reichsritterschaftlichen Familien durch einen aus ihrer Mitte gewählten Abgeordneten landständische Vertretung finden; so ist damit jedenfalls dem Bundesbeschluß vollständig Genüge geleistet. Daß dieses geschehen müsse, wird von allen Seiten, sogar von der vorgeschrittenen demokratischen Partei in Hanau, anerkannt. Die Ständeversammlung wird voraussichtlich hiernächst einen derartigen Beschluß einstimmig fassen, wie dieses schon in der Antwort auf die Thronrede angedeutet worden ist.

Nicht in gleicher Weise verhält es sich mit der durch die Regierungsvorlage beabsichtigten Wiedereinsetzung der übrigen Privilegirten, insbesondere der Ritterschaft in ihre früheren landständischen Vorrechte. Die hessische Ritterschaft gehört durchgängig dem landsässigen Adel an. Auf den landsässigen

Adel erstreckt sich jedoch der Artikel 14 der Bundesacte ebenso wenig, wie der Bundesbeschluß vom 24. Mai. Es liegt also durchaus keine rechtliche Nöthigung vor, die auf streng verfassungsmäßigem Weg beseitigten Vorrechte der Ritterschaft zc. wieder herzustellen. Einer derartigen Wiederherstellung wird die Landesvertretung voraussichtlich nicht zustimmen. Der Grund hiervon ist sehr einfach und natürlich. Früher hat eine principielle Abneigung gegen den Adel nicht bestanden, und die Verdienste desselben in alter und neuer Zeit, namentlich auch noch bei Errichtung der Verfassung im Jahr 1831, wurden keineswegs verkannt. Aber seit den letzten Jahren hat ein Umschlag stattgefunden. Die Führer der Ritterschaft sind der Forderung des Landes nach seiner rechtmäßigen Verfassung nicht beigetreten; sie haben sich sogar dieser Forderung feindlich gegenübergestellt. Der von Hassenpflug ausgehängte Köder einer Adelskammer war von einem unwiderstehlichen Reiz. Die Ritterschaft verfiel genau in die Rolle des thörichten Knaben, der den Sperling in der Hand fortfliegen läßt, um der Taube auf dem Dach nachzujagen. Schon die einfachste Klugheit mußte der Ritterschaft rathen, die ihr dargebotene Hand zur Wiederherstellung der Verfassung und zur Wiederherstellung ihrer früheren Vorrechte nicht zurückzuweisen. Diese Hand ist geboten worden, und der Preis war ebenso annehmlich als sicher. Das Anerbieten wurde zurückgewiesen, weil man sich nicht entschließen konnte, den Köder einer ersten Kammer fahren zu lassen. Und doch mußte schon damals auch das blödeste Auge sehen, daß das Hassenpflugische Machwerk dem Zusammensturz verfallen sei. Jetzt, nachdem die Taube auf dem Dach längst verschwunden ist, will die Ritterschaft den Sperling wieder einfangen, welchen sie in thörichter Verblendung aus der Hand schlüpfen ließ. Ja sie molestirt sogar eine hohe deutsche Bundesversammlung mit langathmigen Bittgesuchen um den verlorenen Sperling. Selbst Herr Bismarck konnte es sich nicht versagen, noch jüngst die Ritterschaft wegen ihres Gebahrens mit Hohn zu bewerfen: „sie bemühe sich ganz vergeblich in Frankfurt; sie habe ihre Vorrechte 1849 feige aufgegeben. und sich dann 1852 behaglich in die ihr zugerichtete erste Kammer gebettet; wo sich kein Leben zeige, trete Verwesung ein zc.“ Der fromme Mann ist sehr zornig auf die Ritterschaft, weil sie nicht unbedingt nach seiner Pfeife tanzt.

Die neueste Geschichte dieser hessischen Aristokraten sollte dem gesammten Adel in Deutschland zum warnenden Exempel dienen. Sie zeigt recht handgreiflich, wohin es führt, wenn sich der Adel von dem Zusammenhang mit der Nation lössagt und seine besonderen Zwecke verfolgt. Die hessische Ritterschaft als Corporation ist dermalen nur noch eine Pfründenanstalt. Die Gemahlin Kaiser Heinrichs des Zweiten, die unkeusche Kunigunde, deren Grabmal der prächtige Bau des Bamberger Doms umschließt, hat zur Abbüßung ihrer vielen Sünden viel Reichsgut zu frommen Zwecken vertrödelte, darunter auch das

Kloster Kaufungen. Dieses sehr reiche Kloster mit anderem Zubehör wurde nach der Reformation dem hessischen Adel als Ersatz für die verlorenen Pfründen gegeben, um daraus seine dürftigen Töchter u. s. w. zu unterstützen. Die Gesamtheit der zur Alimentation aus dem Kloster Kaufungen berechtigten Adelsfamilien bildet diejenige Corporation, welche als die „hessische Ritterschaft“ bezeichnet wird. Sonstige Vorrechte besitzt dieselbe nicht, nachdem sie ihr letztes Vorrecht, die bevorzugte Stellung in der Landesvertretung, verloren hat.

Schon früher wurde erwähnt, daß zwei hervorragende Glieder der Ritterschaft in der jetzigen Landesvertretung eine Stelle gefunden haben: Herr v. Schenk und Herr v. Bischofshausen. Es zeigt dieses genau den Weg, welcher der Ritterschaft noch offen steht. Die besseren Elemente in derselben haben nur persönliche Tüchtigkeit und echt patriotische Gesinnungen zu entfalten, um zu Geltung und Einfluß zu gelangen. Sicherlich wäre es ein sehr günstiger Umstand gewesen, wenn sich die Ritterschaft in dem Kampf um die Verfassung nicht von dem Lande getrennt hätte, und wenn gleichzeitig die früheren landständischen Rechte des Adels, in Betracht der von ihm geleisteten guten Dienste, wieder hergestellt worden wären. Aber wie die Dinge jetzt liegen, hat ein derartiger Versuch kaum einige Aussicht auf Erfolg.

Inzwischen hat sich die Scene abermals ganz plötzlich verändert. Das Ministerium bleibt, und die Stände sind auf den 4. December einberufen. Eine „Pression“ von Berlin und nothgedrungen auch von Wien hat diese abermalige Schwenkung veranlaßt. An einen dauernden Erfolg glaubt hier Niemand. Aus langjährigen Erfahrungen weiß man zur Genüge, daß die alten Gelüste sofort wieder zum Vorschein kommen, sobald die „Pression“ nachläßt. Jedermann fühlt, daß an die Stelle der Pressionen eine gründliche Erledigung treten muß, wenn das Land endlich zum ersehnten Frieden gelangen soll. Ein kurzer Geschichtskalender der letzten acht Tage zeichnet die hiesigen Zustände hinlänglich klar.

19. Nov. Das Ministerium Stiernberg, Dehn-Rothfelsler erhält seine Entlassung, weil dasselbe den Ständen das Budget zc. vorlegen will.

20. Nov. Die Stände werden vertagt.

22. Nov. Bilmar schwingt in der Hefsenzeitung die Kriegsfahne und erklärt die landesherrliche Verkündigung vom 21. Juni für eine „erzwungene“.

23. Nov. Consistorialrath Reimann hält in der Hofkirche, in Gegenwart des Kurfürsten, eine Philippika gegen die Landstände und empfängt dafür, nach dem Schluß der Predigt, vor versammelter Gemeinde den Händedruck Haynau's, des Biedermanns.

24. Nov. Großer Reichstag des Treubundes zu Gunterhausen unter der Leitung Bilmar's und Scheffer's, auf welchem eine Adresse an den Kurfürsten unterzeichnet wird.

25. Nov. Die Häupter des Treubundes erscheinen im Kasseler Schloß. —
Ein preußischer Feldjäger mit dringenden Depeschen langt von Berlin an.

Von Wien kommt General Schmerling.

26. Nov. Schmerling macht seine Visite.

Die auf den folgenden Tag angesagte Hofjagd wird abbestellt.

27. Nov. Das Ministerium Stiernberg, Dehn-Rothfeller bleibt im Amt.

Die Landstände werden auf den 4. December wieder einberufen.

Nachschrift. Soeben trifft hier noch die Sternzeitung mit der jüngsten preußischen Note ein, worin die Einsetzung einer Regentschaft sehr un-
zweideutig in Aussicht gestellt wird. Die Sensation, welche dieses Actenstück
und die Art seiner Veröffentlichung hervorbringt, ist eine gewaltige.

Literatur.

Geschichte des ersten deutschen Bundesschießens zu Frankfurt am Main. Von Karl Grün. Coburg, Verlag von F. Streits Verlagsbuchhandlung. 1862.

Ein lebendiges Bild der zehn prächtigen und jubelvollen Julitage, mit allen Details ausgestattet; die daran geknüpften Hoffnungen, namentlich in Betreff der Beherrschung Deutschlands, sanguinischer, als daß wir sie uns aneignen könnten; die Parteifarbe des Verfassers, wenn wir nach seinem Urtheil über den Wildauerischen Skandal schließen dürfen, im Wesentlichen die unsre. Im Folgenden Einiges von den „Resultaten“ am Schlusse des Buchs.

Man könnte meinen, auf Grundlage der (hier mitgetheilten) Preislisten die Schußfertigkeit der einzelnen Landschaften in Zahlen ausdrücken zu können. Dies ist indeß unmöglich, und zwar aus verschiedenen Gründen. Von den wichtigsten Scheiben, den Kehrscheiben, weiß man weder die Zahl der Bewerber, noch die der Schüsse jedes Einzelnen, und wüßte man sie, so fehlten noch viele andere Bedingungen für eine genaue und somit gerechte Berechnung. Zuerst fehlte die Gleichheit der Waffe und die gleiche Norm in deren Anwendung. Bei den Feldscheiben sollte gefeslich nur eine und dieselbe Büchse gebraucht werden, das war jedoch, besonders in den ersten Tagen, keineswegs der Fall. Wer aber verschiedene Büchsen anlegte, war offenbar im Vortheil vor dem, der sich nur einer bediente. In der Standkehr waren mehre Gewehre gestattet, nur nicht auf einem und demselben Stand. Nun